

Widerspruchsrecht bei Auskünften an Parteien und Wählergruppen Landtagswahl am 26.03.2006

Nach § 34 Abs. 1 Meldegesetz darf Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen unter den dort näher genannten Voraussetzungen Auskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Meldegesetz bezeichneten Daten von Wahl- und Stimmberechtigten erteilt werden (Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift).

Die Geburtstage dürfen dabei jedoch nicht mitgeteilt werden.

Anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl 2006 weisen wir darauf hin, dass die wahl- und stimmberechtigten Bürger durch eine einfache Erklärung gegenüber der Meldebehörde die Nichtweitergabe ihrer Daten an politische Parteien und Wählergruppen bewirken können.

Jeder, der von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann entweder beim Bürgermeisteramt Bretten – Bürgerservice – vorsprechen, oder eine einfache schriftliche Erklärung an das Bürgermeisteramt Bretten – Bürgerservice übersenden.

Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird eine Frist bis zum 31. Juli 2005 festgesetzt. Bisherige Widersprüche gelten weiterhin.